

Begründung:

zum Bebauungsplan für Teile der Verbandsgrünflächen
Essen Nr.45 und Nr. 50 an der Eststraße
in Essen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Festsetzung von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erforderlich, um im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jede weitere Bebauung auszuschließen, die nicht unmittelbar der gegenwärtig ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dient und für diese notwendig ist. Kosten entstehen durch die Festsetzungen nicht. Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbandsausschuß
gez.Ziemer

stellvertr.Vorsitzender

Ausgefertigt:

Essen, den 30.Juli 1963



(Poser)
Vermessungsamtman



SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK

DER VERBANDSAUSSCHUSS

43 ESSEN, den 7.12.1966

Postfach Nr. 1629

Fernruf 20691

2069

bei Durchwahl

Begründung 1. Änderung

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz errichtet auf ihrem Grundstück Meisenburgstraße/Ecke Eststraße die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlich Bauten. Das bisherige Baugrundstück reicht jedoch nicht aus, um alle baulichen Anlagen für die Landesanstalt unterzubringen. Sie benötigt zusätzlich noch eine südlich an ihr Grundstück angrenzende Fläche als Baufläche. Diese bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzte Fläche ist daher als solche aufzuheben.

Kosten entstehen aus der Aufhebung der früheren Festsetzung nicht. Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbandsausschuß
Katzor
Vorsitzender

Ausgefertigt

Essen, den 27.12.1966



[Handwritten signature]

Oberinspektor



18
Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende
des Verbandsausschusses

43 Essen, den 11.5.1976
Kronprinzenstraße 35

4-63-72

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes für Teile der
Verbandsgrünflächen Essen Nr. 45 und 50 an der
Eststraße in Essen

Begründung

Für Teile der Verbandsgrünflächen Essen Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk den Bebauungsplan "Eststraße" aufgestellt, der seit dem 25.4.1964 rechtsverbindlich ist.

Die 2. Änderung (im Bebauungsplan in Violett dargestellt) ergibt sich durch den neu aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Essen Nr. 31/75 "Brucker Holt/Zeißbogen/Hunsrückstraße". Der städtische Bebauungsplan sieht eine Festsetzung als Wohnbaufläche in Abrundung zu der vorhandenen Bebauung vor. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hält diese Maßnahme für vertretbar, da es sich hierbei nur um eine kleinere Fläche handelt, und geht davon aus, daß durch diese Abgrenzung eine endgültige Begrenzung der bebaubaren Flächen zu den erwünschten und zu erhaltenden Freiflächen gefunden ist.

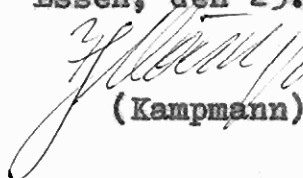
Die Flächen, die aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden, sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 233, die am 23.1.76 genehmigt wurde, als Wohnbauflächen dargestellt.

Bodenordnende Maßnahmen werden durch die 2. Änderung nicht erforderlich.

Kosten entstehen nicht.

Ausgefertigt:

Essen, den 23.6.1976


(Kampmann)

gez. Katzor



Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende
~~der Verbandsversammlung~~
des Verbandsausschusses

43 Essen , den 26.4.1973
Kronprinzenstraße 35

4-6-73

Betr.: Bebauungsplan für Teile der Verbandsgrünflächen Essen
Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen - 3. Änderung -

Begründung

Für Teile der Verbandsgrünflächen Essen Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk den vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt, der seit dem 25.4.1964 rechtsverbindlich ist.

In einer 1. Änderung wurden Flächen aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes herausgenommen, die für Zwecke der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB) und des Wetteramtes Essen benötigt wurden. Die 1. Änderung ist seit dem 6.4.1968 rechtsverbindlich.

Eine 2. Änderung im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes (Hunsrückstraße, Meckenstocker Höfe) ist eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht soweit vorbereitet, daß eine öffentliche Auslegung erfolgen kann.

Die 3. Änderung (im Bebauungsplan grün dargestellt) wird notwendig durch die Errichtung einer Bundesanstalt für Immissionsschutz. Für diesen Bereich stellt die Stadt Essen einen Bebauungsplan unter der vorläufigen Bezeichnung "Wallneyer Straße" auf, der zu Gunsten der Bundesanstalt und evtl. Erweiterungen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz Festsetzungen für Sondergebiete treffen wird. Im Hinblick darauf, daß die Bundesanstalt auf personellem und fachlichem Gebiet eng mit der dort bereits bestehenden Landesanstalt zusammenarbeiten wird, hält der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk die Herausnahme der hierfür notwendigen Flächen für vertretbar. Die Behörden und Träger öffent-

- 2 -

licher Belange sind zur 3. Änderung gehört worden und haben ihr zugestimmt bzw. keine gegenteiligen Vorschläge vorgebracht.

Der Bebauungsplan soll in der beschriebenen Weise geändert werden.

Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Änderungen nicht ausgelöst.

Kosten entstehen nicht.

gez. K a t z o r

Ausgefertigt:

Witten, den 1.6.1973



Struck
(Struck)



Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende
des Verbandsausschusses

43 Essen , den 17.5.1974
Kronprinzenstraße 35

4-72-73

Betr.: Bebauungsplan für Teile der Verbandsgrünflächen
Essen Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen
- 4. Änderung -

Begründung

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat im Jahre 1963 den Bebauungsplan für Teile der Verbandsgrünflächen Essen Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen - Plan-Nr. des SVR: 14 Gr. II Nr. 44 a-f - aufgestellt. Der Bebauungsplan ist seit dem 25.4.1964 rechtsverbindlich.

In einer 1. Änderung wurden Flächen aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes herausgenommen, die für Zwecke der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB) und des Wetteramtes Essen benötigt wurden. Die 1. Änderung ist seit dem 6.4.1968 rechtsverbindlich.

Eine 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich noch im Verfahren.

Neue Planungen der Stadt Essen im Bereich der Wallneyer Straße machen eine 4. Änderung des Verbandsbebauungsplanes für Teile der Verbandsgrünflächen Essen Nr. 45 und 50 an der Eststraße in Essen erforderlich. Es soll für Teilbereiche des Bebauungsplanes die Festsetzung "Fläche für die Landwirtschaft" in "Öffentliche Grünfläche - Friedhof" und "Fläche für die Forstwirtschaft" geändert werden.

Für die Stadt Essen ist es dringend erforderlich, neue Flächen zur Anlage von größeren Zentralfriedhöfen auszuweisen und zur

Verfügung zu haben. Der 20 m breite Waldstreifen im nördlichen Bereich ist als Abschirmung zwischen der geplanten Bundesanstalt für Immissionsschutz und der geplanten Friedhofsfläche vorgesehen.

Unabhängig von dieser 4. Änderung ist gleichzeitig das Verfahren zur Aufstellung eines Verbandsbebauungsplanes unter der Bezeichnung "Wallneyer Höfe" eingeleitet worden, in dem unter anderem der restliche Teil der Friedhofsfläche festgesetzt werden soll.

Die 4. Änderung des Verbandsbebauungsplanes entspricht in ihren Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 200 der Stadt Essen.

Die aus den Festsetzungen für die Friedhofsfläche in den Bebauungsplänen "Eststraße - 4. Änderung" und "Wallneyer Höfe" voraussichtlich entstehenden Kosten werden wie folgt geschätzt:

Landschafts- und Tiefbau	5,00 Mio DM
für den Grunderwerb	3,75 " "
für Hochbauten	<u>2,40 " "</u>
	11,15 Mio DM

Die Stadt Essen ist Begünstigte der vorgesehenen Festsetzungen und verpflichtet sich, die Kosten zu tragen.

Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des BBauG sind nicht erforderlich.

gez. K a t z o r

Ausgefertigt:
Essen, den 6.6.1974

[Handwritten Signature]
 (Kampmann)
 Beh. gepr. Verm.-Tech.

